

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Betrieb Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit sowie Umsetzung von Innovationsprojekten – EIP-AGRI, 2. Phase
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Fördermaßnahme 77-06 zum Fördergegenstand „Betrieb Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit sowie Umsetzung von Innovationsprojekten – EIP-AGRI, 2. Phase“ eingereicht werden können.</p> <p>Die Förderung von Projekten zum Betrieb von Operationellen Gruppen der EIP-AGRI sowie Umsetzung von Innovationen verfolgt folgende Ziele (vergleiche Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 und SRL Punkt 21.1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung innovativer Lösungen für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Landwirtinnen und Landwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.<ul style="list-style-type: none">• Innovationen können technologischer, nicht-technologischer, organisatorischer oder sozialer Natur sein und auf neuen oder traditionellen Verfahren beruhen. Als innovative Lösungen werden hierbei sowohl echte Neuentwicklungen, die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Lösungen, aber auch die Anpassung und Implementierung bestehender Lösungen bezeichnet.• Zusammenführung von Partner:innen mit einander ergänzenden Kenntnissen aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Praxis, der Beratung, der Forschung, aus Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination (Operationelle Gruppe), die am besten für die Projektziele geeignet ist und die Mitentscheidung und Mitgestaltung aller Partner:innen gewährleistet.• Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen.• Förderung einer schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, Aus- und

Weiterbildung sowie Beratung.

- Förderung des aktiven Austausches zwischen Akteur:innen von Innovationsprojekten und der aktiven Mitgestaltung nationaler und europäischer GAP-Netze.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Art.6 der VO (EU) 2021/2115 bei: (10) Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung.

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

08.Apr.2024 bis: 28.Jun.2024

Festgelegte Budgethöhe:

2.800.000,00 €

**Kontaktdaten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: +43 1/711 00
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson:

Netzwerk Zukunftsraum Land
Innovationsbrokerin
Elisabeth Gumpenberger
T: +43 6706023249
E: innovation@zukunftsraumland.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
III 7
DI Julian Gschnell
Stubenring 1 Wien
T: +43171100602355
E: julian.gschnell@bml.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Entwicklung innovativer Lösungen für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Landwirtinnen und Landwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Innovationen können technologischer, nicht-technologischer, organisatorischer oder sozialer Natur sein und auf neuen oder traditionellen Verfahren beruhen. Als innovative Lösungen werden hierbei sowohl echte Neuentwicklungen, die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Lösungen, aber auch die Anpassung und Implementierung bestehender Lösungen bezeichnet.
- Zusammenführung von Partner:innen mit einander ergänzenden Kenntnissen aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Praxis, der Beratung, der Forschung, aus Unternehmen entlang der gesamten

Wertschöpfungskette oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination (Operationelle Gruppe), die am besten für die Projektziele geeignet ist und die Mitentscheidung und Mitgestaltung aller Partner:innen gewährleistet.

- Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen.
- Förderung einer schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung.
- Förderung des aktiven Austausches zwischen Akteur:innen von Innovationsprojekten und der aktiven Mitgestaltung nationaler und europäischer GAP-Netze.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Betrieb Operationeller Gruppen der EIP-AGRI
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Projektkoordination, laufende Zusammenarbeit innerhalb der Operationellen Gruppe und Vernetzung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Umsetzung von Innovationsprojekten der EIP-AGRI
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Umsetzung von Kooperationsprojekten, welche die Entwicklung oder Testung neuer, veränderter oder verbesserter Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft – einschließlich wissenschaftlicher Begleitforschung – zum Inhalt haben (Innovationsprojekt)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Öffentlichkeitsarbeit, Aufbereitung und Verbreitung der erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

SRL Punkt 21.3.1: Zusammenschlüsse von natürlichen und / oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 21.4.1 Bei der Zusammenarbeit handelt es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 21.4.3 In der 2. Phase ist der Projektplan und ein Förderantrag zum Betrieb Operationeller Gruppen der EIP-AGRI vorzulegen.
- 21.4.4 Spätestens in der 2. Phase ist die aktive Teilnahme zweier Vertreter:innen der landwirtschaftlichen Praxis und von Vertreter:innen aus mindestens drei unterschiedlichen Bereichen verpflichtend (jedenfalls aus der landwirtschaftlichen Praxis, der Bildung und Beratung sowie der Wissenschaft und Forschung).
- 21.4.5 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.
- 21.4.6 Der Förderzeitraum für Innovationsprojekte der 2. Phase beträgt maximal 4 Jahre.
- 21.4.7 Der Projektplan des Innovationsprojekts (2. Phase) ist in Meilensteine zu untergliedern. Die Bewilligende Stelle kann an diesen Meilensteinen das Projekt ändern oder beenden.
- 21.4.8 Forschungsaktivitäten werden ausschließlich in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land und Ernährungswirtschaft unter Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis gefördert. Grundlagenforschung und Einzelforschungsprojekte werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht unterstützt.
- 21.4.9 Die nationale GAP-Netzwerkstelle ist im Zuge der Antragstellung für beide Projektphasen einzubinden.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Zur Dokumentation des Fortschritts des Innovationsprojekts (2. Phase) hat eine halbjährliche Berichtlegung an die Bewilligende Stelle zu erfolgen.
- Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Innovationsprojekts (2. Phase) müssen verbreitet werden, insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netze.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten**Kostenarten:**

SRL Punkt 21.5.1: Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten (ausschließlich Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen)

SRL Punkt 21.5.2: Leistungen von Dritten, die nicht direkt als Mitglied der Operationellen Gruppe sind, aber das Projekt maßgeblich unterstützen, können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß § 65 Abs. 3 GSP-AV zuzüglich der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 angerechnet werden.

Nicht-förderfähige Kosten:**Zusätzliche Information:****Unter- und Obergrenze:**

SRL Punkt 21.5.4: Die Summe der förderfähigen Kosten darf für Projekte gemäß Punkt 21.2.1 (1. Phase) und 21.2.2 (2. Phase) maximal EUR 400.000 betragen.

Art und Ausmaß**Fördersätze****Fördersätze:**

SRL Punkt 21.6.1: Zuschuss zu den förderfähigen Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100 %.

SRL Punkt 21.6.2: Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 60 %, und im Falle nichtproduktiver Investitionen im Ausmaß von 100 %

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: '21.6.3 Die Förderung von Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 39 der Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 39 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)